



Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 2256952

# Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

---

*in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (ABl. S. 1613)*

---

## § 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der IHK selbst gebührenfrei ist.
- (4) Die IHK kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

## § 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Gebührenrahmen) zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der IHK nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden; bei unangekündigtem Fernbleiben entsteht die volle Gebühr.



## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten der IHK beantragt oder zu dessen Gunsten solche Tätigkeiten vorgenommen werden. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die IHK von jedem Schuldner den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag davon fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei der Betreuungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse entsteht der Gebührenanspruch mit dem im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

## § 5 Fälligkeit des Anspruchs

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

## § 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (2) Für die Mahnung und die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der IHK anfallenden Kosten decken.

## § 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist das Erfordernis einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung aller



Kammerzugehörigen zu berücksichtigen und an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass oder Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

## § 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

## § 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 10 Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden der IHK Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

## § 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.



# Anlage zur Gebührenordnung: Gebührentarife

*in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 10. September 2020 (ABl. S. 5532)*

A.	Berufsbildung   Ausbildung	Gebühr in EUR
1.	<b>Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen, betrieblichen Umschulungsverträgen und Verträgen zur Einstiegsqualifizierung</b>	
1.1	Datenübermittlung über Online-Portal der IHK Berlin	
1.1.1	für IHK-Zugehörige	22,50
1.1.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	45,00
1.2	Datenübermittlung schriftlich	
1.2.1	für IHK-Zugehörige	56,00
1.2.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	112,00
2.	<b>Durchführung von Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen</b> Die Höhe der Prüfungsgebühr hängt von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ab. Die Berufsgruppen sind unter den Ziffern 2.1 bis 2.12 zu insgesamt 12 Gebührentarifen zusammengefasst.	
2.1	Berufsgruppe Büroberufe (3-jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit (2-jährig)	
	Zwischenprüfung   Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 60,00
	Abschlussprüfung   Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 175,00
2.2	Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3-jährig)   Banken und Versicherungen (3-jährig)   Hotel- und Gaststätten (2-jährig)   Kaufleute im Dienstleistungsbereich – mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2-jährig) gemäß Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4	
	Zwischenprüfung	65,00

Stand: 16. November 2020



<b>A. Berufsbildung   Ausbildung</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
	Abschlussprüfung	195,00
2.3	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2-jährig)   IT-Berufe (3-jährig)   Hotel- und Gaststätten (3-jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3-jährig)	
	Zwischenprüfung   Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 75,00
	Abschlussprüfung   Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 230,00
2.4	Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich – mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3-jährig) gemäß Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6   Verkehr (2-jährig)	
	Zwischenprüfung	80,00
	Abschlussprüfung	235,00
2.5	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig)   Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2-jährig)	
	Zwischenprüfung	85,00
	Abschlussprüfung	250,00
2.6	Berufsgruppe Verkehr (3-jährig)   Metall, Holz, E-Technik (2-jährig)	
	Zwischenprüfung	90,00
	Abschlussprüfung	265,00
2.7	Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3-jährig)   Druck, Medien (2-jährig)   Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig)   Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3-jährig)	
	Zwischenprüfung   Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 95,00
	Abschlussprüfung   Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 290,00



<b>A.</b>	<b>Berufsbildung   Ausbildung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
2.8	Berufsgruppe Bekleidung (2-jährig)   Nahrung und Genuss (2-jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2-jährig)	
	Zwischenprüfung	100,00
	Abschlussprüfung	305,00
2.9	Berufsgruppe Druck, Medien (3-jährig)   Gestalterische Berufe wie z.B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3-jährig)   Transport (2-jährig)	
	Zwischenprüfung	105,00
	Abschlussprüfung	320,00
2.10	Berufsgruppe Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)   Zeichnerische Berufe (3 bzw. 3 ½-jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z.B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3-jährig)	
	Zwischenprüfung   Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 110,00
	Abschlussprüfung   Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 335,00
2.11	Berufsgruppe Bekleidung (3-jährig)   Nahrung und Genuss (3-jährig)   Transport (3-jährig)	
	Zwischenprüfung	115,00
	Abschlussprüfung	345,00
2.12	Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)   Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)	
	Zwischenprüfung   Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 130,00
	Abschlussprüfung   Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung)	jeweils 390,00



<b>A. Berufsbildung   Ausbildung</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
<b>3.</b>	<b>Freiwillige Zusatzprüfungen</b>	
3.1	Nichtkodifizierte Zusatzprüfungen	
3.1.1	Warenkunde	30,00
3.1.2	Finanzdienstleistungen	30,00
3.1.3	gewerblich-technische Berufe	95,00
3.1.4	sonstiger kaufmännischer Berufe	70,00
3.2	Kodifizierte Zusatzprüfungen	
3.2.1	gewerblich-technische Berufe	95,00
3.2.2	kaufmännische Berufe	70,00
<b>4.</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
4.1	Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)	
4.1.1	Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung	10 % mindestens jedoch 20,00
4.1.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung	25 % mindestens jedoch 30,00
4.1.3	Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung	50 % mindestens jedoch 40,00
4.1.4	Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Beginn der Prüfung	75 % mindestens jedoch 50,00
4.1.5	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
4.2	Wiederholung von Prüfungen	
	Vollwiederholung	volle Prüfungsge bühr



## A. Berufsbildung | Ausbildung

Gebühr  
in EUR

	Teilwiederholung	anteilige Prüfungsgebühr
4.3	Bestätigung eines Qualifizierungsbildes gemäß BAVBVO	35,00
4.4	Begutachtung und Überprüfung von außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen	
4.4.1	Für die erste in einem Berufsbild angezeigte Umschulungsmaßnahme	90,00
4.4.2	Für jede weitere in dem Berufsbild angezeigte Maßnahme	45,00
4.5	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
4.6	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
4.6.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
4.6.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00

### 5. Betreuung von Berufsausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen

Für Ausbildungsverhältnisse

- für die bei der IHK Berlin ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor dem 1. April 2017 gestellt wurde oder
  - die bei der IHK Berlin in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind und bei denen der Auszubildende noch keine Abschlussprüfung abgelegt hat
- wird anstelle der Gebühren nach Ziffer 1. und 2. eine Betreuungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr für ein Ausbildungsverhältnis hängt von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ab. Die Berufsgruppen sind unter den Ziffern 5.1 bis 5.12 zu insgesamt 12 Gebührentarifen zusammengefasst. Die Betreuungsgebühr wird in zwei Teilen erhoben. Ein erster Teil der Betreuungsgebühr in Höhe von 80,00 € wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginns fällig.





## A. Berufsbildung | Ausbildung

**Gebühr  
in EUR**

Der zweite Teil der Betreuungsgebühr wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt der erstmöglichen Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung des jeweiligen Berufes fällig, unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme an der Prüfung.

Endet das Ausbildungsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginn, wird der erste Teil der Betreuungsgebühr zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des ersten Teils der Betreuungsgebühr und vor Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr, wird der zweite Teil der Betreuungsgebühr nicht erhoben.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr und vor dem Tag der Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung, werden 40 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 5.1 bis 5.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis im Zeitraum nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung bis zum Tag des Beginns dieser Prüfung, werden 20 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 5.1 bis 5.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem Beginn der Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühr.

Versäumt ein Prüfling die Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung aus wichtigem Grund und verbleibt er im Ausbildungsbetrieb, sind die Kosten einer Nachholungsprüfung durch die Betreuungsgebühr abgegolten.

5.1	Berufsgruppe Büroberufe (3-jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit (2-jährig)	225,00
5.2	Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3-jährig)   Banken und Versicherungen (3-jährig)   Hotel- und Gaststätten (2-jährig)   Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2-jährig)	250,00



<b>A. Berufsbildung   Ausbildung</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
5.3	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2-jährig)   IT-Berufe (3-jährig)   Hotel- und Gaststätten (3-jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3-jährig)	285,00
5.4	Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3-jährig)   Verkehr (2-jährig)	295,00
5.5	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3-½-jährig)   Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2-jährig)	315,00
5.6	Berufsgruppe Verkehr (3-jährig)   Metall, Holz, E-Technik (2-jährig)	330,00
5.7	Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3-jährig)   Druck, Medien (2-jährig)   Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig)   Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3-jährig)	355,00
5.8	Berufsgruppe Bekleidung (2-jährig)   Nahrung und Genuss (2-jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2-jährig)	375,00
5.9	Berufsgruppe Druck, Medien (3-jährig)   Gestalterische Berufe wie z.B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3-jährig)   Transport (2-jährig)	390,00
5.10	Berufsgruppe Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)   Zeichnerische Berufe ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z.B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3-jährig)	410,00
5.11	Berufsgruppe Bekleidung (3-jährig)   Nahrung und Genuss (3-jährig)   Transport (3-jährig)	420,00
5.12	Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)   Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig)	475,00
<b>B. Berufsbildung   Weiterbildung</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Einfache schriftliche Prüfung, unter 180 Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	60,00
2.	Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	125,00



<b>B.</b>	<b>Berufsbildung   Weiterbildung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
3.	Mündliche Prüfung, ggf. einschl. Präsentation, je Prüfungsleistung	140,00
4.	Projektarbeit/Hausarbeit	160,00
5.	EDV-Prüfung, je Prüfungsleistung	205,00
6.	Praktische Prüfung (ohne Materialkosten)	350,00
<b>7.</b>	<b>Ausbildereignungsprüfung</b>	
7.1	Ausbildereignungsprüfung, schriftlicher Teil	50,00
7.2	Ausbildereignungsprüfung, mündlicher/praktischer Teil	80,00
7.3	Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 AEVO	50,00
<b>8.</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
8.1	Wiederholung von Prüfungen	100 %
8.2	Wiederholung von Ausbildungereignungsprüfungen	100 %
8.3	Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)	
8.3.1	Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung	10 % mindestens jedoch 20,00
8.3.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss und bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung	25 %, mindestens jedoch 30,00
8.3.3	Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung	50 % mindestens jedoch 40,00
8.3.4	Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Beginn der Prüfung	75 % mindestens jedoch 50,00
8.3.5	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
8.4	Rücktritt von der Ausbildungereignungsprüfung	
8.4.1	Rücktritt vor Beginn der Prüfung	50 %,



<b>B. Berufsbildung   Weiterbildung</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
		mindestens jedoch 30,00
8.4.2	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
8.5	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
8.6	Befähigungszeugnis für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gemäß Brandenburgischer Versammlungsstättenverordnung und Betriebs-Verordnung des Landes Berlin	50,00
8.7	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
8.7.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
8.7.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
<b>C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Verkehr</b>	
1.1	Fachliche Eignung Verkehrsunternehmen	
1.1.1	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs (ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen)	270,00
1.1.2	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs	250,00
1.1.3	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen betreiben	250,00
1.1.4	Entscheidung über die Bestätigung der fachlichen Eignung im Güterkraft-/Straßenpersonenverkehr	125,00 bis 290,00
1.2	Schulung der Gefahrgutfahrer	
1.2.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Schulungen	
1.2.1.1	für den ersten Kurs	990,00



<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.2.1.2	für jeden weiteren Kurs	325,00
1.2.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.2.2.1	für den ersten Kurs	340,00
1.2.2.2	für jeden weiteren Kurs	140,00
1.2.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche (zustimmungsbedürftige) Änderung der Anerkennung	130,00 bis 480,00
1.2.4	Kursgebühr	90,00
1.2.5	Prüfungsgebühr für Basiskurs, Aufbaukurs Tank, Aufbaukurs Klasse 1, Aufbaukurs Klasse 7, Auffrischungsschulungen oder Wiederholungsprüfung	jeweils 60,00
1.3	Schulung und Prüfung Gefahrgutbeauftragte	
1.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen	
1.3.1.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	1.130,00
1.3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	470,00
1.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.3.2.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	485,00
1.3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	220,00
1.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche Änderung der Anerkennung (Modifikation)	140,00 bis 490,00
1.3.4	Prüfung Gefahrgutbeauftragte	
1.3.4.1	Grundprüfung für einen oder zwei Verkehrsträger, Ergänzungsprüfung oder Verlängerungsprüfung	150,00
1.3.4.2	Grundprüfung für drei oder vier Verkehrsträger	190,00
1.4	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr	



<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.4.1	Prüfungen Grundqualifikation	
1.4.1.1	Theoretische Prüfung – Regelprüfung	185,00
1.4.1.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger	jeweils 165,00
1.4.1.3	Praktische Prüfung – Regelprüfung/Quereinsteiger jeweils	850,00 bis 1.280,00
1.4.1.4	Praktische Prüfung – Umsteiger	660,00 bis 1.090,00
1.4.2	Prüfungen Beschleunigte Grundqualifikation	
1.4.2.1	Theoretische Prüfung – Regelprüfung	135,00
1.4.2.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger	jeweils 120,00
<b>2.</b>	<b>Handel</b>	
2.1	Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche, nicht apothekenpflichtige Arzneimittel	85,00
2.2	Waffenfachkundeprüfung	
2.2.1	Kleine Waffenfachkundeprüfung (erlaubnisfreie Waffen und Munition)	200,00
2.2.2	Große Waffenfachkundeprüfung (erlaubnispflichtige Waffen und Munition bzw. alle Waffenkategorien und Munition)	350,00
2.3	Überprüfung Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Versteigerer - rechtliche Überprüfung	290,00
<b>3.</b>	<b>Gastronomie</b>	
3.1	Gaststättenunterrichtung	100,00
3.2	Gaststättenunterrichtung mit Dolmetscher	330,00
<b>4.</b>	<b>Bewachungsgewerbe</b>	
4.1	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	370,00
4.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	



<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
4.2.1	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	200,00
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsteils (schriftlich/mündlich)	100,00
<b>5.</b>	<b>Versicherungsvermittler/-berater</b>	
5.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	
5.1.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	330,00
5.1.2	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil)	200,00
5.1.3	Wiederholung Sachkundeprüfung	330,00
5.1.4	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	150,00
5.1.5	Wiederholung Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil)	200,00
<b>6.</b>	<b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>	
6.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund einer bei einer IHK oder HWK erfolgreich abgelegten Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00
6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	60,00 bis 110,00
6.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	20,00
<b>7.</b>	<b>Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater</b>	



<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
7.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
7.1.1	Vollprüfung eine Kategorie	315,00
7.1.2	Vollprüfung zwei oder drei Kategorien	395,00
7.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
7.2.1	Teilprüfung eine Kategorie	215,00
7.2.2	Teilprüfung zwei oder drei Kategorien	300,00
7.3	Wiederholung von Sachkundeprüfungen Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater	
7.3.1	Wiederholung Voll- oder Teilprüfung	100 %
7.3.2	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	205,00
<b>8.</b>	<b>Gewerbliches Glücksspiel</b>	
8.1	Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten	170,00
8.2	Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten mit Dolmetscher	340,00





<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>9.</b>	<b>Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater</b>	
9.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	360,00
9.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	240,00
9.3	Wiederholung von Sachkundeprüfungen Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater	
9.3.1	Wiederholung der Voll- oder Teilprüfung	100 %
9.3.2	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	220,00
<b>10.</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
10.1	Bearbeitungsgebühren bei Rücktritt und Fernbleiben nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung	
10.1.1	Bei Fernbleiben und Rücktritt nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes	100 %
10.1.2	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung unter unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes	50 %
10.2	Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung	50 %
10.3	Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt von Prüfungen, Unterrichtungen und sonstigen Veranstaltungen vor Anmeldeschluss	
10.3.1	Bei Gebühren bis einschließlich 140,00 €	35,00
10.3.2	Bei Gebühren über 140,00 €	65,00
10.4	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften, Umschreibungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	50,00
10.5	Ausstellung einer Bescheinigung aufgrund eines gleichwertigen Abschlusses oder Freistellung	50,00
10.6	Gebühr für die ergänzenden Unterrichtungen im Bewachungsgewerbe gemäß § 13 c GewO. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der ergänzenden Unterrichtung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 90 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2.	



<b>C.</b>	<b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
10.7	Gebühr für die spezifischen Sachkundeprüfungen gemäß § 13 c GewO.  Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der spezifischen Sachkundeprüfung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 93 % der jeweiligen Gebühr nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3, 5.1.1 bis 5.1.3 und den Ziffern 7.1.1, 7.1.2, 7.2.1, 7.2.2 sowie 7.3.1 und 7.3.2 und den Ziffern 9.1, 9.2 sowie 9.3.2	
10.8	Anerkennungsprüfung von ausländischen Abschlüssen nach § 13c GewO	40,00 bis 500,00
10.9	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
10.9.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
10.9.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
<b>D.</b>	<b>Außenwirtschaft</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Ausgabe von Carnets ATA (1 Zielland = Grund Carnet)</b>	
1.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	60,00
1.2	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz in Berlin	80,00
1.3	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle außerhalb des IHK-Bezirks Berlin	90,00
<b>2.</b>	<b>Ausgabe von Carnets ATA für zusätzliche Bestimmungsländer je Bestimmungsländ</b>	<b>5,00</b>
<b>3.</b>	<b>Ergänzung abgefertigter Carnets</b>	
3.1	Grundgebühr	10,00
3.2	je Bestimmungsländ	5,00
<b>4.</b>	<b>Ausstellung von Ursprungszeugnissen I Bescheinigungen</b>	
4.1	bei nicht elektronischer Abwicklung	



<b>D. Außenwirtschaft</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
4.1.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	15,00
4.1.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	20,00
4.2	bei elektronischer Abwicklung	
4.2.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	15,00
4.2.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	20,00
4.3	ab 1. Kopie / 2. Ausfertigung	2,00

<b>E. Umweltschutz   Umweltmanagement EMAS</b>		<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Antrag auf erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register	262,00 bis 874,00
2.	Antrag auf Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bislang noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	262,00 bis 874,00
3.	Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist	108,00 bis 415,00
4.	Behördenanfrage zu Umweltverstößen eines nationalen Standorts, der Teil einer ausländischen Registrierung ist	82,00 bis 327,00
5.	Prüfung der Voraussetzungen für eine vorübergehende Aufhebung bzw. einer Streichung der Eintragung im Register	108,00 bis 415,00
6.	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 1 und 3 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 % je zusätzlichem Standort überschreiten	
7.	Jährliche Gebühr für die Registerverwaltung pro Organisation	45,00



<b>F.</b>	<b>Recht und Steuern</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Sachverständigenwesen</b>	
1.1	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	1.000,00 bis 3.000,00
1.1.1	Erweiterung des Bestellungstenors	400,00 bis 2.000,00
1.1.2	Erneute Bestellung	400,00 bis 1.500,00
1.1.3	Wiederholung der Überprüfung	650,00 bis 2.000,00
1.2	Zulassung von Sachverständigen nach § 2 i.V.m. § 7 der Verordnung über Untersuchungsstellen nach § 18 Bodenschutzgesetz (Bln BodSUV)	1.000,00 bis 3.000,00
1.3	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Bln BodSUV"	400,00 bis 1.500,00
<b>2.</b>	<b>Versicherungsvermittler/-berater</b>	
2.1	Erlaubnisverfahren	
2.1.1	Gebühr für Erlaubnisverfahren	320,00
2.1.2	Verfahrensbeendigung vor abschließender Prüfung des Antrags	20,00 bis 250,00
2.1.3	Vereinfachtes Erlaubnisverfahren Versicherungsberater	85,00
2.2	Registrierungsverfahren	
2.2.1	Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber	50,00
2.2.2	Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren leitende Angestellte (je Person)	30,00
2.3	Weitere Gebührentatbestände	
2.3.1	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler	160,00
2.3.2	Schriftliche Auskunft	15,00
2.3.3	Änderung der Registerdaten	35,00



<b>F.</b>	<b>Recht und Steuern</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
2.3.4	Registrierung von Tätigkeiten in anderen EU-Staaten	20,00
2.3.5	Prüfung gemäß § 15 VersVermVO	120,00
2.3.6	Überprüfung der Erlaubnis- und Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen nach Erlaubniserteilung, es sei denn, die Ziffer 7.3 liegt vor	90,00
<b>3.</b>	<b>Finanzanlagenvermittler</b>	
3.1	Registrierungsverfahren	
3.1.1	Registrierungsverfahren Finanzanlagenvermittler	110,00
3.1.2	Registrierungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	20,00
3.2	Weitere Gebührentatbestände	
3.2.1	Schriftliche Auskunft	15,00
3.2.2	Änderung der Registerdaten	35,00
<b>4.</b>	<b>Honorar-Finanzanlagenberater</b>	
4.1	Registrierungsverfahren	
4.1.1	Registrierungsverfahren Honorar-Finanzanlagenberater	110,00
4.1.2	Registrierungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	20,00
4.2	Weitere Gebührentatbestände	
4.2.1	Schriftliche Auskunft	15,00
4.2.2	Änderung der Registerdaten	35,00
<b>5.</b>	<b>Immobiliardarlehensvermittler</b>	
5.1	Registrierungsverfahren	
5.1.1	Registrierungsverfahren Immobiliardarlehensvermittler	110,00
5.1.2	Registrierungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	20,00



<b>F.</b>	<b>Recht und Steuern</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
5.2	Weitere Gebührentatbestände	
5.2.1	Schriftliche Auskunft	15,00
5.2.2	Änderung der Registerdaten	35,00
5.2.3	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	20,00
6.	Amtliches Verzeichnis	
6.1	Eintragung präqualifizierter Unternehmen in das Amtliche Verzeichnis	60,00
6.2	Ablehnung der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	35,00
6.3	Änderung der Daten im Amtlichen Verzeichnis	35,00
<b>7.</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
7.1	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc.	20,00
7.2	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
7.2.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
7.2.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
7.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	175,00
7.4	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz	
	Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	